- 1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 5.1) Haupt- und Finanzausschuss,
 - 5.2) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - 5.3) Wahlprüfungsausschuss,
 - 5.4) Wahlausschuss,
 - 5.5) Jugendhilfeausschuss,
 - 5.6) Umlegungsausschuss,
 - 5.7) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - 5.8) Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz,
 - 5.9) Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Gronau.
 - 5.10) Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur,
 - 5.11) Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz
 - 5.12) Ausschuss für Gesundheit, medizinische Versorgung, Sport und Ehrenamt,
 - 5.13) Ausschuss für Soziales, Bevölkerungsentwicklung und strategische Sozialplanung.
- 6. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 S. 2 GO NRW).
- 7. Die Aufgaben des Ausschusses für Denkmalschutz werden dem Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz übertragen.
- 8. Die Aufgaben des Betriebsausschusses der Zentralen Bau- und Umweltdienste werden dem Ausschuss Mobilität, Umwelt und Klimaschutz übertragen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis Einstimmig, 0 Enthaltungen

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) fasst entsprechend des einheitlichen Wahlvorschlages aller Fraktionen folgenden Beschluss:

9. Für die unter Ziffer 1 gebildeten Ausschüsse beschließt der Rat nachstehende Rahmenvorgaben zur Größe und Struktur. Es werden sachkundige Bürger wie angegeben bestellt. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgabe aus § 58 Abs. 3 S. 3 GO NRW, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss nicht erreichen darf, beschließt der Rat, dass die einzelnen Ausschüsse aus der festgelegten Anzahl von Ratsmitglieder bzw. der festgelegten Anzahl von sachkundigen Bürgern bestehen (wie angegeben).

Darüber hinaus werden sachkundige Einwohner (wie angegeben) mit beratender Stimme in die jeweiligen Ausschüsse bestellt werden.

lfd.	usschuss	Stimmberechtigte	Beratende Mitglieder		
		Mitglieder			

Nr.		nur RM	Ratsmitglieder (RM) und sachkundige Bürger (SB)	§ 58 Abs. 1 Satz 7 bzw. Satz 11 GO NRW	§ 58 Abs. 4 GO NRW (sachkund ige EW)	Sonder- recht
1.	Haupt- und Finanzausschuss	17 + BM				
	Wahlperiode 2020-2025	(16+BM)		(1 nach S. 11)		
2.	Rechnungsprüfungsausschuss		17 davon 11 RM + 6 sB			
	Wahlperiode 2020-2025		(10 RM + 6 sB)			
3.	Wahlprüfungsausschuss		17 davon 9 RM + 8 sB			
	Wahlperiode 2020-2025		(9 RM + 7 sB)			
4.	Wahlausschuss		BM + 10 Beisitzer, davon 6 RM + 4 sB			
	Wahlperiode 2020-2025		(BM + 6 RM + 2 sB)			
5.	Jugendhilfeausschuss		9 RM oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen + 6 Vertreter/innen fr. Träger			16
	Wahlperiode 2020-2025		(9 RM oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen + 6			16
6.	Umlegungsausschuss		Träger) 2 RM + 3 gem. §			
0.	Wahlperiode 2020-2025		4 BauGB DVO (5, davon 2 RM)			
	·		,			
7.	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration		6 RM + 9 gewählte Vertreter/innen			
	Wahlperiode 2020-2025		(15, davon 6 RM und 9 gewählte Vertreter/innen)			
	(Hinweis: ab Wahlperiode 2030 ff.)		(2/3 gewählte Vertreter/innen und 1/3 RM)			
8.	Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz		17 davon 9 RM + 8 sB		(1)	
	Wahlperiode 2020-2025		(9 BM + 7 sB)		(2)	
9.	Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Gronau		BM + 17 davon 10 RM + 7 sB			
10	Wahlperiode 2020-2025 Ausschuss für Schule, Bildung und		(BM+7 RM + 6 sB) 17 davon		(1)	(7)
	Kultur		9 RM + 8 sB		(1)	(1)

	Wahlperiode 2020-2025	(9 RM + 7 sB)		(5)
11.	Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz	17 davon 9 RM + 8 sB	(2)	
	Wahlperiode 2020-2025	(9 RM + 7 sB)	(2)	
12.	Ausschuss für Gesundheit, medizinische Versorgung, Sport und Ehrenamt	17 davon 10 RM + 7 sB	(2)	
	Wahlperiode 2020-2025	(9 RM + 7 sB)	(1)	
13.	Ausschuss für Soziales, Bevölkerungsentwicklung und strategische Sozialplanung	17 davon 10 RM + 7 sB		
	Wahlperiode 2020-2025	(9 RM + 7 sB)		

10. Der Rat macht von der Möglichkeit Gebrauch, Stellvertreter für die Ausschüsse zu bestellen. Die Vertretung in den Ausschüssen erfolgt aufgrund einer Liste der Stellvertreter/innen mit Festlegung der Reihenfolge der Vertretung soweit nicht in Sondervorschriften eine persönliche Vertretungsregelung festgelegt ist. Die Ausschussmitglieder werden hierbei aus der Liste der Fraktion vertreten, der sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl angehören.

Die Vertretungsregelung wird dadurch ergänzt, dass darüber hinaus – sofern es keine persönlichen Vertretungen gibt – jedes weitere Ratsmitglied innerhalb einer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt ist. Sachkundige Bürger können nur sachkundige Bürger vertreten.

11. Für die sachkundigen Einwohner/innen werden ebenfalls Vertreter/innen bestellt.